



Projekt Nr. 040.3.006.04

13. September 2022

Gemeinderichtplan

Planungsbericht

Genehmigungsexemplar

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41(0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
1.1	Berichterstattung nach RPV Art. 47	6
1.2	Ortsplanungskommission	7
1.3	Ablauf der Ortsplanung	7
1.3.1	Meilensteine in der Erarbeitung der Ortsplanung.....	8
1.3.2	Ausblick	10
1.3.3	Grobfahrplan.....	11
2	Gemeinderichtplan	12
2.1	Formelle Aspekte	12
2.2	Nachbargemeinden.....	12
2.3	Darlegung der Grundlagen.....	12
2.4	Rahmenbedingungen.....	13
3	Siedlung	16
3.1	Siedlungsentwicklung.....	16
3.1.1	Grundsatz	16
3.1.2	Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung.....	16
3.2	Bauzonendimensionierung.....	17
3.2.1	Auszonungen.....	17
3.2.2	Potentielle Auszonungsfläche – Zürchersmühle, Parz. Nr. 803.....	18
3.3	Siedlungsentwicklung.....	18
3.4	Siedlungsentwicklung nach innen	18
3.4.1	Allgemein.....	18
3.4.2	Qualitätssicherung	19
3.4.3	Reserven	19
3.4.4	Dichten.....	19
3.4.5	Kernzonenerweiterungen.....	20
3.5	Wohnen und Mischnutzung.....	20
3.5.1	Langfristige Bauentwicklungen	20
3.5.2	Siedlungsentwicklung Mitledi / Katzenbühl	20
3.5.3	Laufende Sondernutzungspläne	20
3.6	Gewerbeentwicklung.....	21

3.7	Schutz	21
3.7.1	ISOS	21
3.7.2	Kommunaler Schutz	22
3.7.3	Gestaltungsqualität / Einpassung in das Ortsbild.....	22
3.7.4	Streusiedlung.....	22
3.8	Siedlungsfreiräume und -ökologie	22
3.9	Öffentliche Einrichtungen	22
3.9.1	Bildung.....	22
3.9.2	Alterseinrichtungen	23
3.9.3	Rückbau Schiessanlage	23
3.9.4	Hilfs- und Vertragsschiessplätze.....	23
4	Landschaft	24
4.1	Landwirtschaft.....	24
4.1.1	Fruchtfolgeflächen	24
4.1.2	Speziallandwirtschaftszone.....	24
4.1.3	Erweiterungsgebiete Landwirtschafts-, Grünzonen und Waldflächen.....	24
4.2	Schutz vor Naturgefahren	25
4.2.1	Gefahrenkarte.....	25
4.2.2	Oberflächenabfluss.....	25
4.3	Oberirdische Gewässer.....	25
4.3.1	Gewässerraum	26
4.4	Touristische Interessensgebiete.....	26
5	Verkehr.....	27
5.1	Strassennetz	27
5.1.1	Nationalstrasse N25/04	27
5.1.2	Umfahrungsstrasse.....	27
5.1.3	Strassenverzeichnis / Widmung.....	28
5.1.4	Umrüstung Strassenbeleuchtung auf LED.....	28
5.1.5	Erschliessungsprogramm	28
5.2	Ruhender Verkehr.....	28
5.2.1	Parkplatzbewirtschaftung.....	28
5.3	Öffentlicher Verkehr	29
5.4	Fuss- und Wanderwege	29
5.4.1	Schulwege	29
5.5	Velo- und Mountainbikewege	29
5.5.1	Veloweg auf der Nationalstrasse N25/04.....	30
5.6	Schwebebahn Schwägalp / Säntis	30

6	Infrastruktur	31
6.1	Ver- und Entsorgung	31
6.1.1	Deponieplanung.....	31
6.2	Wasser	31
6.3	Entwässerung	32
6.3.1	Pumpstation Schmitten	32
6.4	Energie und Strom	32
6.5	Kommunikation	32
7	Information und Mitwirkung	33
8	Vorprüfung	34
9	Genehmigung	37

1 Ausgangslage

Mit der Zustimmung zum neuen Raumplanungsgesetz vom März 2013, hat sich das Stimmvolk klar für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nach innen und für einen Stopp der Zersiedelung ausgesprochen. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen wurde der kantonale Richtplan entsprechend angepasst (Inkrafttreten, 1. Januar 2019). Infolgedessen sind die Gemeinden aufgefordert, ihre kommunalen Planungsinstrumente innert fünf Jahren an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Folgende massgeblichen Aufträge des kantonalen Richtplans sind in der Gemeinderichtplanung zu berücksichtigen (keine abschliessenden Aufzählungen):

- Aufzeigen von Entwicklungszielen und -strategien zur Nutzung von inneren Reserven
- Auszonungen der überdimensionierten Bauzonen
- Verfolgen einer aktiven Bodenpolitik
- Aufzeigen einer qualitativ hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen unter Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität und des Verkehrs
- Aufzeigen von Strategien, wie der motorisierte Individualverkehr stabilisiert werden kann

Rahmen, nach dem sich die Massnahmen der kommunalen Ortsplanung ausrichten haben:

- Zurückerlangung der Handlungsfähigkeit durch Auszonungen (Ziel: zeitnahes Fortfahren der laufenden Sondernutzungsplanungen)
- Abstimmung zwischen einer verträglichen Ortsdurchfahrt und der Siedlungsqualität
- Dorfaufwertung mit Erhaltung der Nutzungsvielfalt
- Umgang mit der historischen Bausubstanz innerhalb des nationalen Ortsbildschutzes (ISOS)
- Schaffen eines vielfältigen Wohnungsangebots
- Sicherung der Qualitätsansprüche bezüglich Siedlungsentwicklung
- Umgang mit der Streusiedlung
- Umgang mit den touristischen Interessensgebieten
- Abwägung zwischen Entwicklungsmöglichkeiten und der finanziellen Machbarkeit

Zudem sind folgende relevante Änderungen, Themen und Instrumente für die Ortsplanung im weiteren Sinne zu berücksichtigen:

- Baugesetz, BauG, Stand 01. Januar 2019
- Bauverordnung, BauV, Stand 01. April 2020
 - Umfassende Regelung Bau- und Planungswesen
 - Vereinheitlichung der Messweisen
 - Massnahmen gegen Baulandhortung / Mehrwertabschöpfung
- Kantonaler Schutzzonenplan, Stand 31. Dezember 2017

- Strassengesetz 2010
 - Umfassende Regelung des Strassenwesens erstmals auch auf kommunaler Stufe (z.B. Strassenklassierung / Strassenreglement)
- Aufklassierung der Kantonsstrasse «Hauptstrasse» zur Nationalstrasse N25/04, 3. Klasse, St.Gallen (Winkeln) – Appenzell (AI)
- Velowege (Ergänzung der Bundesverfassung vom 23. September 2018)
- Raum+ als Ablösung des Instrumentes «Übersicht Stand der Erschliessung»
- Richtplan Fusswegnetz, 07. Mai 1996 (Genehmigungsdatum)

Hundwil kommt der vom Kanton gestellten Aufgabe nach und überarbeitet seinen Gemeinderichtplan vom 2. November 1993 mit Nachführungen bis zum 10. November 2009 komplett neu.

Der erarbeitete Gemeinderichtplan besteht aus den unten genannten Plänen und Berichten und bildet dabei die zukünftige Entwicklung Hundwils ab. Dabei wurde eine ausgewogene, zukunftsgerichtete Koordination der Fachthemen Siedlung, Verkehr, Landschaft und Infrastruktur angestrebt.

- Gemeinderichtplan, Planungsbericht nach RPV, Art. 47
- Gemeinderichtplan, Richtplanbeschlüsse (behördenverbindlich)
- Gemeinderichtplan, Plan, Nord Siedlung / Landschaft, Mst. 1:5'000 / 1:10'000
- Gemeinderichtplan, Plan, Süd Siedlung / Landschaft, Mst. 1:5'000 / 1:10'000
- Gemeinderichtplan, Plan, Nord Verkehr / Infrastruktur, Mst. 1:5'000 / 1:10'000
- Gemeinderichtplan, Plan, Süd Verkehr / Infrastruktur, Mst. 1:5'000 / 1:10'000
- Bericht Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

1.1 **Berichterstattung nach RPV Art. 47**

Der Planungsbericht dient dazu, Interessierte, Betroffene und Behörden über die Vorlage und deren Zweckmässigkeit zu informieren. Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) hält dazu fest:

¹ Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

² Insbesondere legt sie dar, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie die Reserven haushälterisch genutzt werden können.

1.2 Ortsplanungskommission

Anfangs 2018 wurde eine Sonderkommission zur Erarbeitung der Ortsplanung gegründet (OPK). Die Kommission Ortsplanung erarbeitete den Gemeinderichtplan in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro ERR Raumplaner AG von Grund auf neu. Folgende Mitglieder waren im Denk-, Planungs- und Entscheidungsprozess vertreten:

• Margrit Müller-Schoch	Vorstehende OPK	Gemeindepräsidentin	
• Hans Giger	Kommissionsmitglied	Gemeinderat	
• Ueli Reifler	Kommissionsmitglied	Gemeinderat	
• Urs Brotschi	Kommissionsmitglied		(bis 23.01.2019)
• Heinz Fiechter	Kommissionsmitglied	Präsident in der BBK ¹	
• Walter Buff	Protokoll, Beratende Stimme	Gemeindeschreiber	(bis 31.12.2020)
• Regula Frei	Beratende Stimme	Gemeindeschreiberin	(seit 01.01.2021)
• Markus Baumgartner	Fachberatung	ERR Raumplaner AG	
• Chris Bedekovic	Sachbearbeitung	ERR Raumplaner AG	(bis 31.03.2018)
• Eleni Manoglou	Protokoll, Sachbearbeitung	ERR Raumplaner AG	(seit 01.04.2018)

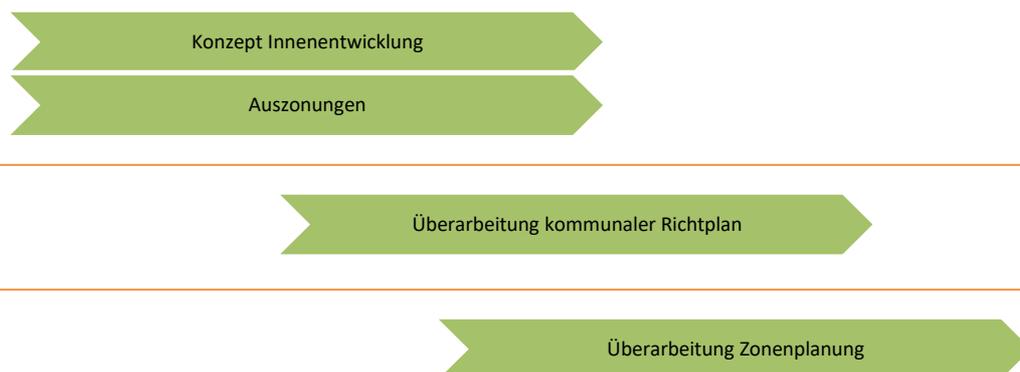
Die eigentliche Entscheidungshoheit lag dabei bei den Kommissionsmitgliedern, die zuhänden des Gemeinderates die Planung vorantrieben. Fachberatung sowie die Erarbeitung der Grundlagen und der Gemeinderichtplanung (Pläne und Texte) wurde durch das Planungsbüro ERR Raumplaner AG übernommen.

1.3 Ablauf der Ortsplanung

Mit dem kantonalen Richtplan wurde festgelegt, dass Hundwil die Bauzone um 0.7 ha zu reduzieren hat. Bis zu den rechtskräftigen Auszonungen wurden demzufolge alle kapazitätsrelevanten Planungen sistiert. Darunter fielen auch die Sondernutzungspläne, welche aufgrund des Baugesetzes Art. 56 zuvor aktiv vorangetrieben wurden. Um die weit fortgeschrittenen Planungen möglichst zeitnah umzusetzen und um die Handlungsfähigkeit wieder zu erlangen, entschied sich die Gemeinde für eine Priorisierung der Auszonungen. Somit erfolgte die Reduktion der Bauzonen in einer Gesamtbetrachtung mittels Teilzonenplänen, vor der Revision der Gemeinderichtplanung.

¹ Baubewilligungskommission

Aufgrund der getätigten Vorarbeiten bezüglich der Bauzonenreduktion, entschied sich die Gemeinde für ein gestaffeltes Vorgehen der Ortsplanung. In einem ersten Schritt wurden, die Auszonungen sowie die Gemeinderichtplanung inklusive der Strategie der Siedlungsentwicklung vorgenommen. Die Revision der Zonenplanung und des Baureglements wird separat, in einem zweiten Schritt, erfolgen.



1.3.1 Meilensteine in der Erarbeitung der Ortsplanung

Aufgrund der kantonal vorgegebenen Auszonungen erfolgte in einem frühen Stadium die Auseinandersetzung der Entwicklungsziele der einzelnen Ortsteile.

Zudem waren bereits viele Grundlagen vorhanden, wie diverse (Erschliessungs-)Studien, Gemeindeleitbild und Vorleistungen der Stiftung «Dorf Hundwil». Um ein besseres Gesamtbild zu erhalten, wurde des Weiteren die Haltung der Gemeinde anhand eines Fragebogens, in Anlehnung an die Richtplaninhalte abgeholt.

Zeitraum	Arbeitsschritt
Vorbereitung und Datenaufbereitung Mai 2017 bis Juni 2018	- Informations- und Strategiesitzung zwischen der Gemeinde Hundwil und dem ARE (3. Mai 2017) bezüglich Auszonungen und Innenentwicklungsstrategien - Gründung der Spezialkommission Ortsplanung (OPK) - Informationsveranstaltung zur Ortsplanung im GR (Oktober 2017) - Auslegeordnung der Arbeiten / Überblick verschaffen - Projekt- und Terminplanung

Auszonungskonzept / Planungszonen / Auszonungen

Juni 2018 bis Mai 2021

- Erarbeitung Bericht Auszonungskonzept und Planungszonen
- Beratung mit dem ARE bezüglich Auszonungskonzept / Planungszonen (11. September 2018)
- Grundeigentümergegespräche (Herbst 2018)
- Erlass Planungszonen (öffentliche Auflage: 9. November bis 10. Dezember 1018; Inkrafttreten, 9. November; ohne Einsprachen)
- Stellungnahme ARE Auszonungskonzept (Vorprüfungsbericht, 28. März 2019)
- Verabschiedung Auszonungskonzept durch den Gemeinderat (21. Mai 2019)
- Erarbeiten Teilzonenpläne
- Beratung mit dem ARW bezüglich Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen und Auszonungen mittels Teilzonenpläne (16. August 2019)
- Erste Stellungnahme ARW Teilzonenpläne (Vorprüfungsbericht, 25. Oktober 2019)
- Öffentliche Planaufgabe der Teilzonenpläne (24. Januar bis 25. Februar 2020, ohne Einsprachen)
- Fakultatives Referendum (6. Juni bis 6. Juli 2020; das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen)
- Rechtskräftige Auszonung durch die Teilzonenpläne (Beschluss Regierungsrat; dat. 1. Dezember 2020)
- Zurückgewinnung der Handlungsfähigkeit, flächengleiche Abtausch und Eingaben von Sondernutzungsplanungen werden wieder ermöglicht
- Aufhebung Planungszonen, (Bekanntmachung der Aufhebung, dat. 19. Mai 2021)

Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen / Auszonungen

Seit Januar 2019

- Erarbeitung Fragebogen Entwicklung von Hundwil in Anlehnung an die Richtplaninhalte (OPK-Sitzung 23. Januar 2019)
 - Erarbeiten Strategie Siedlungsentwicklung nach innen
 - Beratung mit dem ARW bezüglich Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen und Auszonungen mittels Teilzonenpläne (16. August 2019)
 - Erste Stellungnahme ARW Strategie Siedlungsentwicklung nach innen (20. Januar 2020)
 - Genehmigung Strategie Siedlungsentwicklung nach innen durch den Gemeinderat (17. August 2021)
 - Öffentliche Bekanntgabe an der Infoveranstaltung (10. November 2021)
 - Zweite Stellungnahme (Summarische Zusammenstellung) aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen mit Beratung Kanton und Gemeinde (7. Februar 2022)
 - Erhalt und Bereinigung Vorprüfungsbericht (4. Mai 2022)
 - Behördenverbindlichkeit mit Erlass der Gemeinderichtplanung durch den Gemeinderat (20. September 2022)
-

Gemeinderichtplanung

Seit 2020

- Erarbeitung Gemeinderichtplan mit Lesungen durch die OPK (bis Sommer 2021)
- Verabschiedung z.H. der Vorprüfung und der Mitwirkung durch den Gemeinderat (17. August 2021)
- Öffentliche Bekanntgabe an der Infoveranstaltung (10. November 2021)
- Mitwirkungsfrist vom 12. November bis 22. Dezember 2021
- Fragenachmittage: 30. November und 8. Dezember 2021
- Beantwortung der Stellungnahmen durch die Gemeinde
- Summarische Zusammenstellung mit Beratung Kanton und Gemeinde (7. Februar 2022)
- Erhalt und Bereinigung Vorprüfungsbericht (4. Mai 2022)
- Erlass durch den Gemeinderat (20. September 2022)

1.3.2 Ausblick

Während oder nach der Vorprüfung des Gemeinderichtplans sind folgende Arbeiten zu tätigen:

Allgemeine Arbeiten Ortsplanung

- Erarbeitung Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz
- Revision Zonenplan und Baureglement
- Überprüfung der Sondernutzungspläne
- Überprüfung der Schutzgegenstände (innerhalb und ausserhalb Baugebiet)
- Nachführung ÜSE / Raum+-Daten
- Erschliessungsprogramm
- ...

Die wichtigsten Schritte der Ortsplanung wurden laufend durch das Gemeindeblatt «Hondwiler Blättli», durch Orientierungsveranstaltungen oder durch die Homepage der Bevölkerung mitgeteilt.

1.3.3 Grobfahrplan

Mit der Zeittabelle werden die wichtigsten Planungsschritte und deren geschätzter Zeitaufwand grob dargestellt (bei optimalem Verlauf). Darin beinhaltet sind Prüfungszeiten durch den Kanton wie Vorprüfungen, Stellungnahmen und Genehmigungen. Nicht enthalten sind grössere Abklärungsphasen und Gespräche mit betroffenen Grundeigentümern durch die Mitwirkung oder das Rechtsverfahren.

Phasen	Jahr / Quartal																															
	2017				2018				2019				2020				2021				2022				2023				2024			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4				
Vorbereitung / Grundlagen / Koordination der Arbeiten / Information Bevölkerung über Ortsplanung																																
Planungszonen / Auszonungskonzept / Auszonungen (Teilzonenpläne) / Aufhebung Planungszonen																																
Strategie Siedlungsentwicklung nach innen																																
Gemeinderichtplan (mit 1 Vorprüfung)																																
Genehmigungsverfahren																																
Erarbeitung Zonenplan / Waldfestlegung / Baureglement																																
Überprüfung Schutzzonenplan / Anpassung Zonenplan Gefahren																																
Evt. Rechtsverfahren Zonenplan																																
Erarbeitung Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz																																
Prüfung Sondernutzungspläne																																
Erarbeitung Erschliessungsprogramm																																

Grobfahrplan

Eigene Darstellung, dat. 02. Juni 2022

2 Gemeinderichtplan

2.1 Formelle Aspekte

Informationen wie der Gemeinderichtplan zu lesen ist, welche gesetzlichen Aufträge zu erfüllen sind, wie er im Verhältnis zu den übrigen kommunalen Planungsinstrumenten steht sowie in welcher Form der Gemeinderichtplan zu überprüfen ist, ist aus dem Einleitungstext der Richtplanbeschlüsse zu entnehmen.

Im Rahmen der Ortsplanungskommission wurde der Gemeinderichtplan im Zirkularverfahren oder an mehreren Sitzungsterminen direkt vor Ort intensiv besprochen und überarbeitet.

2.2 Nachbargemeinden

Hundwil arbeitet eng mit den Nachbargemeinden Stein, Waldstatt und Urnäsch zusammen. Grundsätzlich wird an der Zusammenarbeit in dieser Form festgehalten. In Rahmen der Volksdiskussion sind die Gemeinden im Mitwirkungsverfahren der Gemeinderichtplanung einzuladen.

2.3 Darlegung der Grundlagen

Die Erarbeitung und Darlegung der wichtigsten Grundlagen erfolgte im Rahmen des Berichtes «Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen». Die Erkenntnisse flossen entsprechend in die Gemeinderichtplanung mit ein. Da die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen als ein Bestandteil zur Gemeinderichtplanung ist, wird aufgrund von Wiederholungen darauf verzichtet, alle Themen vollumfänglich im vorliegenden Planungsbericht abzuhandeln. Die Gliederung der Kapitel und Unterkapitel erfolgen wie im Gemeinderichtplan in den Themenfeldern Siedlung, Landschaft, Verkehr und Infrastruktur.

Folgende Grundlagen wurden im Rahmen des Berichtes Strategie Siedlungsentwicklung nach innen aufgearbeitet:

Ausgangslage

- Gemeindeportrait Erreichbarkeit und ÖV-Güteklasse
- Öffentlicher Verkehr
- Auszonungen
- Zonenplan
- Bundesinventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
- Kantonaler und Kommunaler Schutz
- Übersicht Stand der Erschliessung
- Rechtskräftiger Gemeinderichtplan
- Nationalstrasse N25/04
- Richtplan Fusswegnetz

Analyse (Quantitativ und Qualitativ)

- Bau- und Siedlungsstruktur
- Bevölkerungsstruktur
- Fragebogen der Ortsplanungsrevision
- Wichtige Strassenräume
- Wohnen ausserhalb der Bauzone
- Belebung Dorfkern
- Frei- und Grünflächen
- Naherholung
- Verfügbarkeit von Bauland

Zudem gilt die herausgearbeiteten allgemeinen Handlungshilfe als auch die Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen zu den wegweisenden Grundlagen im Gemeinderichtplan.

2.4 Rahmenbedingungen

Hundwil hat mehrere raumplanerische Herausforderungen und Konflikte zu lösen, die auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingen abzustimmen sind. Ausserdem stehen sich übergeordnete Interessenskonflikte auf den unterschiedlichen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinde) gegenüber. Diese sind durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen zu lösen. Dabei steht eine möglichst vielseitige und siedlungsorientierte Entwicklung im Vordergrund, die im Interesse der Bevölkerung ist.

Diese Herausforderungen gilt es im Rahmen der Ortsplanung zu ermitteln, priorisieren, koordinieren und in Chancen umzuwandeln.

In der folgenden Tabelle sind die Herausforderungen und die sich daraus ergebenden Chancen aufgelistet. Dabei handelt es sich jeweils um die wichtigsten Punkte (keine abschliessende Aufzählung):

Herausforderungen

Dorf als primärer Entwicklungsschwerpunkt.	vs.	Entwicklungshemmnisse durch die Nationalstrasse N25/04 (Sicherheit, Emissionen) und das schützenswerte Ortsbild von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung (bauliche Einschränkungen).
Grosse Siedlungsfläche.	vs.	Hoher Erschliessungsaufwand (Strassen, Wasser, Abwasser, Entsorgung, usw.).
Wahrung der Streusiedlung (zweidrittel der Bevölkerung lebt ausserhalb der Bauzone).	vs.	Innenentwicklungsziele.
Siedlungserweiterungen in Mitledi / Katzenbühl.	vs.	Sichere, attraktive Wohnlage in Dorfnähe mit Schulhaus.
Hoher Steuersatz.	vs.	Einschränkungen an attraktiven, «grünen» Wohnlagen.
Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Verkehr.	vs.	Schlechte Anbindung an den öffentlichen Verkehr.
Landwirtschaftszonen.	vs.	Erhältlichkeit von Flächen zugunsten Bauland.
Intensive Bewirtschaftung von Landwirtschaftsflächen.	vs.	Biodiversität.
Auszonungen	vs.	Siedlungsentwicklung

Chancen

Stärkung des Dorfes	durch	<ul style="list-style-type: none"> - den Erhalt und Stärkung des vorhandenen Gewerbes. - die Umsetzung einer siedlungsorientierten Hauptstrasse oder Umfahrungsstrasse. - die Wahrung der traditionellen Veranstaltungen.
Aufwertung des schützenswerten Ortsbildes	durch	<ul style="list-style-type: none"> - die Aufwertung der Hauptstrasse. - das situative Aufzeigen von aktuellen Wohnmodellen im ISOS (Beratung). - Austragungen von traditionellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem kulturellen Erbe von Hundwil.

Kompakte Siedlungsentwicklung	durch	<ul style="list-style-type: none"> - das Weiterführen der dichten Bauweise. - die Nutzung der inneren Reserven. - Auszonungen. - flächengleichen Landabtausch. - das Aufzeigen der Strategien zur Siedlungsentwicklung nach innen.
Sicherung der Siedlungsqualität	durch	<ul style="list-style-type: none"> - das Wahren und Schaffen von Wohnumfeldqualitäten. - Sondernutzungspläne. - die Wahrung der appenzellisch ausserrhodischen Baukultur.
Erhöhung der Biodiversität	durch	<ul style="list-style-type: none"> - die Anpassung des Baureglements - die Sensibilisierung der Bevölkerung
Minderung des motorisierten Individualverkehrs	durch	<ul style="list-style-type: none"> - den Ausbau Velostreifen auf der Hauptstrasse / Nationalstrasse - die Aufwertung Fuss- und Veloweg zwischen Mitledi / Katzenbühl und Postautohaltestelle Dorf - die Unterstützung der Takterhöhung der Postautostrecke St.Gallen – Herisau - eine Parkplatzbewirtschaftung
Siedlungsorientierter Strassenraum oder Ortsdurchfahrung im Dorf	durch	<ul style="list-style-type: none"> - die Zusammenarbeit mit dem ASTRA.

3 Siedlung

3.1 Siedlungsentwicklung

3.1.1 Grundsatz

Damit Hundwil eine attraktive und lebenswerte Wohngemeinde bleibt, ist in allen drei Ortsteilen – Dorf, Mitledi / Katzenbühl und Zürchersmühle – eine massvolle Entwicklung zu ermöglichen. Grössere Siedlungsentwicklungen / -erweiterungen sind aufgrund der Lage (Nähe zu Herisau und St.Gallen) in Hundwil Dorf und Dorfnähe zu bevorzugen. Die Bereitstellung von geeignetem Bauland zählt zu den grössten Herausforderungen in Hundwil. Die Gemeinde beobachten laufend die Erhältlichkeit von Flächen und geht aktiv auf die Grundeigentümer zu.

3.1.2 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung

Heute sind in Hundwil 936 Personen wohnhaft und 363 Personen beschäftigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass rund zweidrittel der Einwohner in der typisch appenzellischen Streusiedlung leben und die Mehrheit der Unternehmer in der Landwirtschaft tätig sind:

Summe der Einwohner ²	936
Einwohner innerhalb WMK	269
Summe der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) ³	363
Beschäftigte innerhalb WMK	81

Gemäss kantonalem Richtplan beträgt das künftige Wachstum (Einwohner und Beschäftigte) innerhalb der bestehenden Bauzone 0.36 % pro Jahr bis ins Jahr 2040. Dies würde bis in das Jahr 2040 einen Zuwachs auf rund 1075 Einwohner (+139 Personen) für Hundwil bedeuten.

Die Beschäftigtenzahlen sind zu halten. Grundsätzlich ist das ansässige Gewerbe zu wahren und falls notwendig mit geeigneten Rahmenbedingungen zu unterstützen.

² Einwohnerregister (EWR), Einwohneramt Gemeinde Hundwil, 6 August 2018

³ Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT), Bundesamt für Statistik (BFS), 2016

3.2 Bauzonendimensionierung

Aufgrund des prognostizierten Wachstums gemäss kantonalen Richtplan, verfügte die Gemeinde Hundwil ursprünglich über zu gross dimensionierte Wohn-, Misch- und Kernzonenreserven für den Zeithorizont bis 2040⁴. Hundwil gehörte demzufolge zu den Auszonungsgemeinden und hat seine kapazitätsrelevanten Flächen (Wohn-, Misch- und Kernzonen) um 0.7 ha zu reduzieren.

Grundsätzlich ist die Bauzonendimensionierung auf die nächsten 15 Jahre auszurichten.

3.2.1 Auszonungen

Anlässlich der kantonalen Bestimmungen zur Bauzonenreduktion wurde ein Auszonungskonzept (von Gemeinderat genehmigt am 16. Mai 2019) erarbeitet. Darin wurden die geeigneten Auszonungsflächen in der Gesamtbetrachtung ermittelt respektive aufgezeigt. Entsprechende Flächen wurden im Anschluss mittels Planungszonen gesichert. (Gültigkeit der Planungszonen vom 16. Oktober 2018 bis 01. Dezember 2020).

Die Auszonungen wurden mittels Teilzonenplänen, vor der Erarbeitung der Gemeinderichtplanung, vollzogen. Es gingen weder Einsprachen ein, noch wurde das fakultative Referendum ergriffen. Die Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgte am 01. Dezember 2020.

Folgende Flächen wurden mittels Teilzonenpläne rechtskräftig ausgezont:

Dorf Bären Parz. Nr. 7	325.46 m ²	0.03 ha
Dorf Nassi Parz. Nr. 75	7'753.09 m ²	0.77 ha
Mitledibach Parz. Nr. 197	576,87 m ²	0.06 ha
Total Auszonungsflächen	8'655.42 m²	0.86 ha*

* Die Rundungen richten sich nach dem Auszonungskonzept, dat. 16. Mai 2019

⁴ Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Kantone, die entsprechenden Bauzonen auf den 15-jährigen Bedarf zu dimensionieren und die Bauzonen auf das angestrebte Raumkonzept auszurichten. Der kantonale Richtplan (Nachführung 2015, in Kraft seit 01. Januar 2019) legt auf Basis eines prognostizierten Wachstums fest, welche Gemeinden wie stark wachsen dürfen und welche Gemeinden über zu grosse Bauzonenreserven verfügen und diese infolgedessen auszonieren müssen (siehe kantonaler Richtplan Kapitel S.1.2 S. II.30f).

3.2.2 Potentielle Auszonungsfläche – Zürchersmühle, Parz. Nr. 803

Im Zusammenhang mit der Aufhebung Quartierplan Befang ist auf der Parzellen Nr. 803 im Rahmen der Zonenplanrevision eine Auszonung respektive eine Umzonung in die Grünzone zu überprüfen.

3.3 Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde hat klare Vorstellungen bezüglich ihrer Siedlungsentwicklung nachzuweisen. Entsprechend wurden im Bericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, für das Gesamtgebiet eine allgemeine Handlungshilfe erarbeitet. Diese wird in der Gemeinderichtplanung als planerisches Leitinstrument festgelegt. Die Behörde kann ihre Beschlüsse künftig bei Planungen und Baubewilligungsverfahren, auf der Grundlage von behördenverbindlichen Empfehlungen abwägen. Zusätzlich können die konkreten strategischen Inhalte im Rahmen von Rechtsmittelverfahren zur Klärung beitragen.

3.4 Siedlungsentwicklung nach innen

3.4.1 Allgemein

Im Sinne der kompakten Siedlung können aufgrund von gesetzlichen Vorgaben derzeit keine Siedlungserweiterungen realisiert werden. Erst bei einem Bedarfsnachweis respektive bei Ausschöpfung der inneren Reserven sind Erweiterungen wieder möglich. Einzonungen können derzeit nur über einen flächengleichen Abtausch erfolgen.

Hinsichtlich einer aktiven Bodenpolitik sind zukünftig, einerseits die inneren Reserven durch Innenentwicklungsstrategien zu mobilisieren und andererseits die Bodenhortung zu minimieren. Dabei sind nachfolgende Möglichkeiten zu erwägen.

Innenentwicklungsstrategien (keine abschliessende Aufzählung):

- Zonenänderungen
- Bauberatung
- Grundeigentümergegespräche
- Sanierungen
- Ersatz- und Neubauten
- Aufstockungen, An- und Nebenbauten
- Überbauungen von Baulücken
- Arrondierungen
- Flächengleicher Abtausch
- Förderung von kleinräumigen Wohneinheiten für ältere und jüngere Menschen
- Angepasste Grenzabstände / Näherbaurecht
- Ausnützung der Parzelle
- Aktive Förderung der Ablösung von Klein- zu Familienhaushalten

Um die Baulandhortung minimieren können, sind folgende Verträge abzuschliessen (keine abschliessende Aufzählung):

- Vertragliche Bauverpflichtungen bei Neueinzonungen / unbebauten Bauzonen
- Vertragliche übertragbares Kaufrecht zugunsten der Gemeinde bei einer Nichtüberbauung
- Baulanderschliessung durch die Gemeinde
- Vertraglich geregelte Nutzungsänderungen / Aufzonierungen

Durch den Bericht Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen, werden die Strategien der Innenentwicklung aufgezeigt. Zudem werden die spezifischen Massnahmen dargelegt, inwiefern sich das Siedlungsgebiet entwickeln kann. Darauf aufbauend, wurde der Gemeinderichtplan entwickelt. Die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen wird als planerisches Leitinstrument im Gemeinderichtplan festgelegt. Die Behörde kann ihre Beschlüsse künftig bei Planungen und Baubewilligungsverfahren, auf der Grundlage der Massnahmen abwägen. Zusätzlich können die konkreten strategischen Inhalte im Rahmen von Rechtsmittelverfahren zur Klärung beitragen.

3.4.2 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach innen sind die Wohnqualitäten wenn möglich zu wahren oder zu verbessern. Neben einer guten Einpassung von Bauten in das bestehende Ortsbild, sind auf qualitative Aussenräume wert zu legen. Angepasste Massnahmen sind in Sondernutzungsplanungen sowie im Baureglement respektive im Baubewilligungsverfahren zu regeln.

3.4.3 Reserven

Ausgehend vom «Übersicht Stand der Erschliessung» (ÜSE)⁵ verfügt die Gemeinde Hundwil in der Wohn- und Mischzone (inkl. Kur- und Weilerzone) über 1.5 ha unbebaute Bauzonen. In der Gewerbezone und in den weiteren Zonen (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Intensiverholungszone und Grünzonen) sind keine Reserveflächen mehr vorhanden (Siehe auch Herleitung Strategie Siedlungsentwicklung nach innen).

Zukünftig basiert die Erhebungsmethodik des ÜSE's auf der Grundlage der der Raum+-Daten. Derzeit sind die Zahlen noch nicht verifiziert. Aufgrund dessen wird in der Gemeinderichtplanung weiterhin auf die Kennwerte des ÜSE Bezug genommen.

3.4.4 Dichten

Die Ist-Dichte in der Gemeinde Hundwil beträgt rund 58 Einwohner + Beschäftigte/ha (E+B / ha). Der geforderte Bundesmedian liegt für ländliche Gemeinden bei 28 E+B / ha, womit Hundwil aufzuzeigen hat, wie sie die Nutzungsdichte der Bauzone zu halten gedenkt.

Die Ist-Dichte beträgt demzufolge über das doppelte der geforderten Nutzungsdichte. Die Entwicklung nach innen ist deshalb mit der Verträglichkeit des Dorfbildes und mit der Wohnumfeldqualität zu vereinen.

⁵ Stand 31. Dezember 2016

3.4.5 Kernzonenerweiterungen

Aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur und der besseren Ausnutzungsmöglichkeiten der Parzellen sind im Rahmen der Zonenplanrevision folgende Kernzonenerweiterungen im Dorf anzugehen:

Dorf / Bären	Parz. Nr. 272, 29 – 32
Urnäscherstrasse Nordseite	Parz. Nr. 816, 58,
Urnäscherstrasse Südseite	Parz. Nr. 79, 760, 795

3.5 Wohnen und Mischnutzung

3.5.1 Langfristige Bauentwicklungen

Innerhalb der bezeichneten Flächen sind laufend Bauzonenerweiterungen zu gewährleisten (können auch den Planungshorizont von 25 Jahren übersteigen). Es dürfen keine Massnahmen getroffen werden, welche die angestrebte Siedlungsentwicklung behindern. Die Einzonung erfolgt nur in Verbindung mit einer Sondernutzungsplanpflicht, auf der Basis eines Überbauungs- und Erschliessungskonzeptes. Die Erweiterung der Bauzone muss den gängigen raumplanerischen Ansprüchen Folge leisten können.

3.5.2 Siedlungsentwicklung Mitledi / Katzenbühl

Die Gemeinde spricht sich klar für eine massvolle bauliche Entwicklungen und mögliche Einzonungen im Ortsteil Mitledi / Katzenbühl aus. Daher übernimmt sie das bereits ausgewiesene Bauentwicklungsgebiet für Wohnnutzung aus der Gemeinderichtplanung von 2009. Die ÖV-Güteklasse wirkt sich zwar einschränkend auf eine bauliche Entwicklung aus. Demgegenüber stehen jedoch eine ruhige, sonnige Lage, die Dorfnähe, die Postautohaltestelle in Gehdistanz (15 min) als auch die unmittelbare Nähe zum Schulhaus. Zudem signalisierten die Grundeigentümer Interesse gegenüber Entwicklungsvorhaben.

3.5.3 Laufende Sondernutzungspläne

Mit dem ehemaligen «Artikel 56» des Baugesetzes AR gegen die Bodenhortung wurden folgende Sondernutzungspläne (SNP) daraufhin erarbeitet.

SNP	Planungsstand
Quartierplan Wies, Dorf	Sistiert gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16. November 2021 (Planaufgabe durchgeführt)
Überbauungsplan Katzenbühl	Ausarbeitung des Auflageverfahrens

Quartierplan Halde	Zweite Vorprüfung durchgeführt
Quartierplan Mitledi (Parz. 913)	Genehmigungsverfahren / In der Umsetzung

Aufgrund der bereits getätigten Auszonungen mittels Teilzonenplänen werden die Planungen in Mitledi/Katzenbühl und Halde Zürchersmühle vorangetrieben.

Der Quartierplan Befang vom 27. September 1988, wurde mit Verfügungsdatum vom 3. November 2021 rechtskräftig aufgehoben.

3.6 Gewerbeentwicklung

Gemäss kantonalem Richtplan hat Hundwil die Grundversorgung an Gütern des täglichen Bedarfs und ein Grundangebot an Arbeitsplätzen zu fördern. Die Gemeinde gehört nicht zu den kantonalen Interessensgebieten für Arbeitsplätze, weshalb Neuentwicklungen nur eingeschränkt möglich sind.

Die bestehende Gewerbeflächen sind zu erhalten (Sonder und Zürchersmühle). Entwicklungen sind bei Bedarfsnachweis möglich. Hier sind individuelle Lösungen und Spielräume zu finden. Bei möglichen Einzonungen sind die naturbedingten Risiken frühzeitig abzuwägen.

3.7 Schutz

3.7.1 ISOS

Das ISOS-Gebiet wurde in der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen behandelt. Die ausgearbeiteten Massnahmen (allgemeine Handlungshilfe und die Innenentwicklungsmassnahmen sind wichtig für die Abwägung von künftigen Entwicklungen.

Grundsätzlich gelten im nationalen Schutzgebiet die Bestimmungen nach Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Im kommunalen Schutzgebiet gelten die Bestimmungen des Baureglements der Gemeinde. ISOS-Gebiet, welches ausserhalb des Ortsbildschutzes liegt, ist im Sinne der allgemeinen Handlungshilfe und gemäss Baureglement zu entwickeln.

Im ISOS-Gebiet sind gute individuelle Lösungen zu finden, die die Wohnqualität verbessern und das schützenswerte Ortsbild inszenieren (z.B. mit einer entsprechenden Bespielung des Landsgemeindeplatzes).

Eine Gesamtaufwertung der schutzwürdigen Baustrukturen ist im Zusammenhang mit einer möglichen Strassenaufwertung der Nationalstrasse zu finden.

Störende Elemente, auch ausserhalb des Siedlungsgebietes sind verboten.

3.7.2 Kommunalen Schutz

Das Schutzinventar (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) und Abgrenzungen des Ortsbildschutzes sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu überprüfen.

3.7.3 Gestaltungsqualität / Einpassung in das Ortsbild

Bauten und Aussenräume haben sich in das Ortsbild einzufügen. Die kantonalen Planungshilfen sind bei der Erfüllung von kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen. Innerhalb wie ausserhalb der Bauzone sind die topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten ungeschmälert zu erhalten.

3.7.4 Streusiedlung

Die traditionelle Streusiedlung sowie der appenzellische Haustyp sind gemäss kantonalem Richtplan zu erhalten. Die Gemeinde unterstützt demzufolge die landwirtschaftsfremde Wohnnutzung gemäss Raumplanungsgesetz Art. 24d, bei nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten.

Die Gemeinde vermittelt auf Anfrage bauwillige Grundeigentümer an die zuständigen kantonalen Stellen und weist auf die kantonalen Pflegehinweise der ausserrhodischen Baukultur hin.

3.8 Siedlungsfreiräume und -ökologie

Innerhalb der Bauzone besteht heute eine sehr hohe Dichte. Deshalb sind entsprechende Massnahmen zur Sicherung von Aussenraumqualitäten im Rahmen des Baureglements und im Bewilligungsverfahren zu sichern.

Dabei gilt es folgende Anliegen zu verbessern und zu sichern:

- Erhöhung der versickerungsfähigen Flächen
- Erhöhung der qualitativen Flächen (z.B. Biodiversität durch einheimische Bepflanzung)
- Sicherung der Wohnumfeldqualität

3.9 Öffentliche Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen sind zu erhalten. Zudem sind die lokalen Vereine und Festivitäten usw. im Rahmen der Möglichkeit zu unterstützen.

Dabei ist die überkommunale Zusammenarbeit weiterhin zu pflegen und falls notwendig auszuweiten.

3.9.1 Bildung

Das bestehende Bildungsangebot ist zu erhalten.

Derzeit besteht kein Handlungsbedarf bezüglich Schulwegaufwertung oder Angebotserweiterung der Tagesstrukturen (insbesondere für Schulkinder ausserhalb der Bauzone). Bei Bedarf ist jedoch entsprechend zu reagieren.

Die Sanierung der Schulanlage Mitledi (Aussenhülle, neues Dach) erfolgte 2021.

3.9.2 Alterseinrichtungen

Grundsätzlich sind alternative Wohnformen für ältere Menschen (z.B. betreutes Alterswohnen, Mehrgenerationen-Wohnungen, flexible Grundrisse) respektive geeigneter Wohnraum (kleine, kostengünstige Wohneinheiten, barrierefrei, usw.) zu prüfen und in Zentrumsnähe zu fördern.

3.9.3 Rückbau Schiessanlage

Der Schiessstand in Hundwil wurde aufgehoben und mit Stein zusammengelegt. Gemäss kantonaalem Richtplan wurde die Schiessanlage bereits rückgebaut. Derzeit wird der Kugelfang aufgrund Altlasten saniert.

3.9.4 Hilfs- und Vertragsschiessplätze

Gemäss Abklärungen mit der schweizerischen Armee wurden die Schiessplätze in Hundwil zwischenzeitlich alle aufgehoben. Mit Ausnahme eines kleinen Teilbereiches des Schiessplatzes Säntisalpen, der südlich der Schwägalp in das Gemeindegebiet ragt.

4 Landschaft

4.1 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist für Hundwil von sehr hoher Bedeutung. Dies soll weiterhin beibehalten werden indem die produzierende Landwirtschaft im Tal sowie die Alpbewirtschaftung erhalten und gepflegt wird. Dabei ist eine gute Abstimmung zwischen Produktion und Schutz zu finden. Zudem ist die Zusammenarbeit mit anderen Branchen zu fördern.

In der kommunalen Planung sind folgende Themen abgebildet, die mit der Landwirtschaft zu koordinieren sind (werden nicht mehr weiter beschrieben):

- Gewässer
- Natur- und Landschaftsschutz
- Wildtierkorridore
- Wald

4.1.1 Fruchtfolgeflächen

Gemäss kantonalem Richtplan sind in Hundwil 48 ha Fruchtfolgeflächen ausgeschieden. Diese sind gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes langfristig in ihrem Umfang und in ihrer Qualität zu sichern.

4.1.2 Speziallandwirtschaftszone

Hundwil verfügt über ein traditionell geprägtes Siedlungsbild. Diese Qualitäten sind im Gemeindegebiet zu wahren. Darüber hinaus liegt ein Grossteil des Gemeindegebietes ohnehin im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), im Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet und verfügt über ausgeschiedene Fruchtfolgeflächen.

Daher wird eine bodenunabhängige Produktion (insbesondere Massentierhaltung) im Sinne der Spezialwirtschaftszonen gemäss Art. 32 BauG abgelehnt.

4.1.3 Erweiterungsgebiete Landwirtschafts-, Grünzonen und Waldflächen

Im Rahmen der Zonenplanrevision sind die bezeichneten Übrigen Gemeindegebiete zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Flächen in die Landwirtschafts-, in die Grünzone oder in Waldflächen zu übertragen.

Es ist zu beachten, dass ein grosser Flächenanteil des übrigen Gemeindegebietes nicht einer Zone zugeordnet werden kann (z.B. Felsmassiv).

Übriges Gemeindegebiet, welches in künftigen Bauentwicklungsgebieten liegt, soll weiterhin als ÜG im Zonenplan ausgezeichnet werden.

4.2 Schutz vor Naturgefahren

4.2.1 Gefahrenkarte

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 26. November 2019 wurde die aktualisierte kantonale Gefahrenkarte genehmigt. Dabei wurden die Perimeter der Gefahrenkarte für die gravitativen Naturgefahren (Rutschung, Sturz, Lawine) angepasst. Die Perimeter der Hochwassergefahren wurde noch nicht geprüft (Gesamtschau unter einer neuen Untersuchungsmethodik noch ausstehend). Aufgrund der Abklärungen muss die Gefahrenkarte in Hundwil nicht angepasst werden.

Nach dem Lawinenniedergang im Januar 2019 wurden die Gefahrenkarte im Bereich der Schwägalp überprüft. Eine Anpassung wird nicht notwendig.

Innerhalb des Siedlungsgebietes sind gewisse Standorte durch geringe bis mittlere Gefährdungen durch Rutschungen und Hochwasser belastet. Bei Entwicklungen in den betroffenen Gefahrenzonen sind zeit- und fachgerecht zu ermitteln, inwiefern eine Bebauung möglich ist respektive welche Massnahmen notwendig sind.

Aufgrund der Naturgefahren Hinweiskarte bestehen im Dorf und in Mitledi/Katzenbühl keine Konflikte zwischen den potentiellen Entwicklungsgebieten und den Gefahren.

Bei möglichen Gewerbeentwicklungen im Sonder und in Zürchersmühle sind die Gefahren frühzeitig abzuwägen.

4.2.2 Oberflächenabfluss

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des Bundes bildet über das offene Gelände abfließendes Regenwasser ab, was besonders bei starken Niederschlägen nicht versickert und so Schäden anrichten kann.

Es ist im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen, inwiefern das Instrument zu handhaben ist und inwiefern die Nutzung in das Baureglement respektive in die Baubewilligung zu implementieren ist.

4.3 Oberirdische Gewässer

Gemäss Gewässerschutzgesetz (Stand 1. Januar 2020) sind die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung zu gewährleisten. Zudem sind eingedolte Gewässer, wenn möglich, offen zu legen.

Folgende Bäche mit ihren Gewässerräumen (von der Regierung festgelegt) sind innerhalb des Siedlungsgebietes zu berücksichtigen:

- Mitledibach, Mitledi / Katzenbühl (teilweise eingedolt)
- Rieserenbach, Zürchersmühle
- Urnäsch, Zürchersmühle
- Bömmeli, Wissbach AR / AI
- Sonder, Sonderbach

4.3.1 Gewässerraum

Gestützt auf der Vorläufigen Verordnung über die Einführung des Gewässerraumes, wurde der Gewässerraum innerhalb der Bauzone provisorisch festgelegt und vom Regierungsrat verabschiedet.

Ausserhalb der Bauzone gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung. Hinsichtlich der definitiven Regelung des Gewässerraumes ist derzeit eine Anpassung des kantonalen Wasserbaugesetzes (WBauG) in Bearbeitung. Zusätzlich sind die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes Art. 114 (Verhältnis zu Gewässern) zu berücksichtigen.

4.4 Touristische Interessensgebiete

Zu den kantonalen touristischen Interessensgebieten zählen, die:

- Schwägalp / Säntis
- Hundwiler Höhi

Der Fortbestand des Gasthauses Bömmeli mit der Skianlage ist derzeit in Abklärung⁶. Je nach Entwicklung sind entsprechende Massnahmen zu tätigen. Dabei sind insbesondere die Zonenkonformität und die Skiliftnutzung zu prüfen.

⁶ Löschung des Gasthauses Bömmeli aufgrund beendeter Liquidation im Amtsblatt Nr. 32 / 31.07.2020 publiziert

5 Verkehr

5.1 Strassennetz

Die Gemeindestrassen sind laufend auf ihren Zustand hin zu überprüfen und zu unterhalten. Neben den funktionalen Anforderungen sind gemäss kantonalem Richtplan aus Gründen des Umweltschutzes, der Erhaltung der Lebensqualität sowie der Beschränkung des Ressourcenverzehr der Individualverkehr zu stabilisieren und der öffentliche Verkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr zu fördern.

Für Hundwil stehen folgende Massnahmen im Vordergrund, um die kantonalen Bemühungen zu unterstützen:

- Unterstützung der Postautotakterhöhung (zumindest in Stosszeiten)
- Ausbau des Veloverkehrs auf der Hauptstrasse
- Aufwertung der Fuss- und Veloverbindung zwischen der Posthaltestelle Dorf und Miledi / Katzenbühl

5.1.1 Nationalstrasse N25/04

Der Bundesbeschluss des Nationalstrassennetzes (Netzbeschluss) sowie der kantonale Richtplaneintrag V.2 wurde umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2020 wird die Kantonsstrasse A1 Herisau–Hundwil–Appenzell neu, als Nationalstrasse 3. Klasse N 25, bezeichnet. Sie verbindet ab dem Anschluss St.Gallen–Winkeln die beiden Kantonshauptorte Herisau und Appenzell. Mit der Aufklassierung zur Bundesstrasse haben sich die Kompetenzen entsprechend verändert (ASTRA), welche bei künftigen Planungen zu berücksichtigen sind.

5.1.2 Umfahrungsstrasse

Gemäss Antrag «Umfahrung Hundwil; Anpassung Richtplan» vom 25. April 2012 beantragt die Gemeinde Hundwil die heutige Linienführung der Ortsumfahrung gemäss Umfahrungsvariante 1.2 der Konzeptstudie Zubringer Appenzellerland, Abschnitt 3, Mooshalde – Kantons-grenze AR / AI (dat. 29. Mai 2008). Gemeinsam mit dem Kanton, wurde eine Umfahrung gemäss Linienführung von 1974 kritisiert⁷. Aus landschaftlichen, landwirtschaftlichen sowie umweltschützerischen Gründen wird eine Umfahrung auf der Nordseite der Häuserzeile des Ortsbildes in Frage gestellt. So wird nur eine Verlagerung des Problems erkannt, aber keine Lösung angeboten.

Trotz Antrag der Gemeinde und Unterstützung durch den Kanton wurde die Linienführung 1.2 der Konzeptstudie nicht in die kantonale Richtplanung aufgenommen. Es wurde lediglich die bestehende Linienführung angepasst.

Entsprechend wird im Gemeinderichtplan die Löschung der kantonalen Linienführung als auch die Prüfung einer neuen Linienführung auf der Grundlage der Linienführung 1.2 festgehalten.

⁷ Gemäss Schreiben: Kantonsstrasse Nr. 9.3, Waldstatt – Hundwil, Sanierung Ortsdurchfahrt, P 1512, Richtplan Umfahrung Hundwil, Tiefbauamt, 3. April 2012

Liegt die Federführung der Umfahrungsstrasse beim Bund muss die Linienführung neu bewertet werden. Dies geschieht im Rahmen eines «generellen Projektes» (GP), welches die Eckwerte (z.B. Linienführung, Gestaltung der Anschlüsse, usw.) eines Bauprojektes festlegt. Als Grundlagen zu den GP's erarbeitet das ASTRA Projektstudien und Zweckmässigkeitsbeurteilungen durch, um die Machbarkeit und die Vereinbarkeit mit den gesetzlichen und planerischen Grundlagen abzuklären.

5.1.3 Strassenverzeichnis / Widmung

Mit dem Strassenverzeichnis wurden die Strassen nach ihren Funktionen und ihrer Verkehrsbedeutung klassiert (siehe geoportal.ch). Weitere Widmungen sind zu prüfen (StrG, Art. 2 und 8).

5.1.4 Umrüstung Strassenbeleuchtung auf LED

Um den Stromverbrauch zu mindern, wird derzeit die Strassenbeleuchtung auf LED umgerüstet. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

5.1.5 Erschliessungsprogramm

Die Gemeinde erarbeitet nach der Gemeinderichtplanung ein Erschliessungsprogramm gemäss Art. 59 BauG. Das Erschliessungsprogramm bezieht sich auf unerschlossene Bauzonen.

5.2 Ruhender Verkehr

In Hundwil ist ein ausreichendes Angebot an Autoabstellplätzen zu gewährleisten. Bei oberirdisch angelegten Parkplätzen ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit versickerungsfähiges Material verwendet wird.

Bei unterirdisch angelegten Parkieranlagen ist zu überprüfen, inwiefern Synergien genutzt werden können (Mehrfachnutzung).

Entsprechende Massnahmen sind in der Revision der Zonenplanung anzudenken (Anpassung Baureglement und Bewilligungsverfahren).

5.2.1 Parkplatzbewirtschaftung

Die Gemeinde Hundwil unterstützt längerfristig die flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung.

5.3 Öffentlicher Verkehr

Aufgrund des kantonalen Richtplans (V.3.2) und dem Konzept öffentlicher Regionalverkehr 2018-2022 (Kapitel 5.4.2) wurde eine Angebotsverbesserung der Postautolinie Herisau–Hundwil–Stein–St.Gallen angedacht (infolge Agglomerationsprojekt, 2. Generation).

Dabei sollte eine Anpassung der Haltestelleninfrastruktur und Wendemöglichkeiten in der Lustmühle, Teufen eine Verkürzung der Postautolinie mit sich bringen. Mit der Anbindung an die Durchmesserlinie wurde eine mögliche Takterhöhung zum Halbstundentakt in Stosszeiten, bis 2023 geplant.

Durch die Prüfung des Projektes, wurde vorerst von einer Realisierung bis 2023 abgesehen. Ein möglicher Ausbau steht aber weiterhin noch offen.

Eine Verbesserung der Takterhöhung zu Stosszeiten würde die Standortattraktivität von Hundwil steigern, was die die Gemeinde klar befürwortet.

5.4 Fuss- und Wanderwege

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist der kommunale Richtplan Fusswegnetz vom 7. Mai 1996 zu aktualisieren sowie zu digitalisieren. Dabei sind neu die Fuss- und Wanderwege des gesamten Gemeindegebietes darzulegen.

In den kommunalen Richtplänen (Fusswegnetz und Gemeinderichtplan) sind die geprüften Wanderwegdaten (Herbst 2020) vom Verein der ausserrhodischen Wanderwege (VAW) implementiert worden. Der Gemeinderat hat am 20. Oktober 2020 beinahe alle Anträge zur Anpassung des Wanderwegnetzes beschlossen.

Der Verbindungsweg von der Hauptstrasse via Äckerli wird als Wanderweg aufgehoben. Die Wanderwegführung wird somit auf den Hauptwegweiser im Dorf gelenkt. Der Weg ist im Rahmen des Richtplan Fusswegnetz als Fussweg zu sichern.

Entlang der Kantonsstrasse Nr. 24, Urnäsch-Appenzell fehlt ab Chronbachbrücke in Richtung Jakobsbad ein Trottoir. Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat in der Vergangenheit angeregt, dass eine Verbesserung für den Fussverkehr wünschenswert sei. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass derzeit kein Handlungsbedarf aus Sicht von Hundwil bestehe, zumal aufgrund der erschwerten Umsetzungsmöglichkeiten die Kosten-Nutzen nicht im Verhältnis stehen.

Die Verantwortlichkeit für Trottoire entlang von Nationalstrassen ist derzeit in Abklärung.

5.4.1 Schulwege

Bei den Schulwegverbindungen wird derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.

5.5 Velo- und Mountainbikewege

Mit der Gleichgewichtung des Veloverkehrs und den Wanderrouten ist zeitnah mit neuen gesetzlichen Grundlagen zu rechnen. Das Kapitel ist dazumal entsprechend zu prüfen und neu zu bewerten.

5.5.1 Veloweg auf der Nationalstrasse N25/04

Gemäss kantonalem Richtplan sind folgende Velostrecken zu verbessern:

- Nationalstrasse N25/04, Hundwilertobelbrücke (Alt: Kantonsstrasse Nr. 9)
- Nationalstrasse N25/04, Hundwil – Appenzell, Kantonsgrenze AI (Alt Kantonsstrasse Nr. 25)

5.6 Schwebebahn Schwägalp / Säntis

Die Säntis Schwebebahn AG plant derzeit einen Ersatzbau der Schwebebahn-Anlage. Die nutzungsrechtliche Sicherung erfolgt mittels eines Baulinienplans.

Ersatzanlagen von Personenseilbahnen müssen als Voraussetzung für die Plangenehmigung grundsätzlich in einer geeigneten Nutzungszone liegen. Die Säntis Bergstation liegt derzeit im Übrigen Gemeindegebiet ÜG (Art. 33 BauG). Deshalb wurde von Seiten des Kantons angeregt, die Zonierung der Bergstation in Koordination mit den Nachbarbehörden, zu prüfen.

In diesem Rahmen soll auch die Bewertung des touristischen Interessensgebiets im Bereich der Bergstation geprüft werden.

6 Infrastruktur

Die Zusammenarbeit mit überkommunalen respektive überregionalen Verbänden ist weiterhin zu pflegen. Bei Bedarf sind neue Zusammenschlüsse, Vereinigungen und ähnliches zu prüfen und im Sinne des Gemeindewohles zu handeln.

6.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist laufend zu überprüfen und zu verbessern.

Im Zusammenhang mit der Optimierung der flächendeckenden Abfallbewirtschaftung werden derzeit geeignete Standorte für (Halb-)Unterflurbehälter ermittelt.

6.1.1 Deponieplanung

Gemäss den abgeschlossenen Nachführungen der kantonalen Deponieplanungen wurden die Standorte Bleichi 2 und Auen gestrichen. Der Standort Brennern wird bereits als Deponiestandort betrieben und ist nutzungsrechtlich gesichert.

Folgende Standorte werden durch den kantonalen Richtplan angezeigt und als Ausgangslage in die Gemeinderichtplanung aufgenommen:

- Bleichi
- Sonder (in Koordination mit der Gemeinde Stein)
- Hinterebnet

Die Deponiestandorte gemäss kantonomer Deponieplanung zeigen die möglichen Standorte mit mehr als 100'000 m³ Deponievolumen, welche sich als geeignet erweisen. Es ist jedoch auch möglich, dass weitere Deponiestandorte durch eine private Initiative realisiert werden kann (vgl. Bericht Deponieplanung 2020 – 2040, Ziffer 10).

6.2 Wasser

Die Trinkwasserversorgung sowie ihre Qualität sind laufend zu prüfen und zu verbessern.

Klimatisch bedingte Veränderungen (z.B. Trockenheit) sind laufend zu beobachten und mit entsprechenden Massnahmen zu reagieren.

Mit einer Studie wurde ermittelt, wie die Alpwirtschaften Siebenhütten / Chammhalden / Tanne mit Wasser versorgt werden können. Die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen sind weiter zu verfolgen (Realisierung frühestens 2022).

6.3 Entwässerung

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) wird derzeit gebietsweise überarbeitet. Die laufende Aktualisierung berücksichtigt die Richtlinien des Verbandes für schweizerische Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

Die Entwässerungsanlagen sind vor den klimabedingten Einflüssen zu schützen (z.B. Trockenheit und Starkregen). Es ist mit entsprechenden Massnahmen entgegenzuwirken (beispielsweise Entlastung der Entwässerungsanlagen durch versickerungsfähige Flächen von Meteorwasser).

6.3.1 Pumpstation Schmitten

Das Abwasser von Hundwil wird neu in den Verbund ARA Au (Stadt St.Gallen) zugeführt. Die Abwasserreinigungsanlage Schmitten wurde infolge des Zusammenschlusses aufgehoben respektive umgenutzt (Nutzung als Pumpwerk inklusive Reservebecken).

6.4 Energie und Strom

Gemäss kantonalem Klimabericht ist der Pro-Kopf-Stromverbrauch zu senken als auch der Selbstversorgungsgrad mit Strom zu verbessern. Derzeit laufen die Anpassungen des kantonalen Energiegesetzes.

Die Gemeinde verfolgt dabei die Strategie der Vorbildfunktion nach Energiegesetz Art. 14. Dabei setzt sich Hundwil für die eidgenössischen und kantonalen Energieziele insbesondere im öffentlichen Bereich, ein (siehe beispielsweise Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf LED-Leuchten).

6.5 Kommunikation

Das Glasfasernetz ist im Baugebiet und punktuell in den Aussenbezirken erstellt.

Daneben besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

7 Information und Mitwirkung

Der Gemeinderat hat die Gemeinderichtplanung und die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen (Grundlage) am 17. August 2021 zur Mitwirkung verabschiedet. Das Gesamtpaket wurde am 10. November 2021 der Bevölkerung an der Informationsveranstaltung vorgestellt. Die Hundwiler Bevölkerung wurde dazu eingeladen, ihre Stellungnahmen in der Frist vom 12. November bis dem 22. Dezember 2021 einzureichen. Dazu wurde eine Vorlage zur vereinfachten Handhabung der Mitwirkung angeboten. Alle Unterlagen konnten auf der Gemeindeganzlei vor Ort besichtigt werden oder auf der Homepage heruntergeladen werden.

Persönliche Fragen und Anliegen konnten an zwei Fragenachmittagen, 30. November und 08. Dezember 2021, zusammen mit der Gemeinde geklärt werden.

In der Mitwirkungsfrist wurden zwei Stellungnahmen zur Gemeinderichtplanung eingereicht. Zur Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Einreichung zur Bevölkerungsdiskussion erfolgte durch den Verein Appenzell Ausserrho-der Wanderwege (VAW) und durch eine Privatperson. Die Beantwortung wurde der Stellungnahmen wurde durch die Gemeinde vollzogen.

Die Anmerkungen des VAW's zu den Fuss- und Wanderwegen wurden in der Bereinigung der Gemeinderichtplanung berücksichtigt. Der Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz wird im Anschluss an die Gemeinderichtplanung erfolgen. Dazu wird der VAW zu einer erneuten Stellungnahme respektive Zusammenarbeit eingeladen. Auf die verschiedenen Punkte wird grösstenteils eingetreten.

In der zweiten Stellungnahme wird angemerkt, dass eine durchgehende Trottoir-Verbindung zwischen Hundwil und Waldstatt ermöglicht werden sollte. Somit würde eine wichtige Netzlücke geschlossen werden. In diesem Streckenabschnitt besteht auch eine Netzlücke für den Veloverkehr. Die Kompetenz der Strasse liegt beim Bund (ASTRA). Bei einer Sanierung sind der Fuss- und Veloverkehr zu bewerten und Lücken entsprechend zu schliessen. Auf die Stellungnahme wird eingetreten.

Zudem befürwortet der Stimmgeber, dass eine Tunnellösung zur heutigen angezeigten Ortsumfahrung zu bevorzugen ist. Die Gemeinde wird gebeten, die neue Linienführung im Gemeinderichtplan darzustellen. Die Gemeinde befürwortet eine Ortsumfahrung, um das Dorf zu entlasten. Die Linienführung einer Umfahrung ist jedoch erneut zu prüfen und den kantonalen Richtplan entsprechend anzupassen. Auf die Stellungnahme, wird eingetreten, indem der Richtplantext präzisiert wird und Richtungspunkte für eine mögliche neue Linienführung im Plan gesetzt werden.

8 Vorprüfung

Der vorliegende Gemeinderichtplan (Pläne, Richtplanbeschlüsse, Planungsbericht und Beilage) wurde am 17. August 2021 vom Gemeinderat zuhanden der kantonalen Vorprüfung verabschiedet. Die Dokumente wurden entsprechend dem Departement Bau und Volkswirtschaft zur Vorprüfung eingereicht.

Am 7. Februar 2022 konnten die Mitglieder der Ortsplanungskommission (OPK) ihre Dokumente aufgrund der Summarischen Zusammenstellung zusammen mit dem Kanton beraten. An der genannten Sitzung haben sich die OPK-Mitglieder für die Bereinigungen gemäss Summarischer Zusammenstellung entschieden. Zudem hat sich die Kommission für die Anpassung des Instrumentes Strategie Siedlungsentwicklung nach innen nach neuen kantonalen Massstäben ausgesprochen. Dies bewirkt eine zusätzliche Anpassung respektive einen Abgleich mit der Gemeinderichtplanung.

Auf der Grundlage der Summarischen Zusammenstellung wurde der Vorprüfungsbericht am 4. Mai 2022 durch den Kanton erstellt. Grundsätzlich würdigt der Kanton den vorliegenden Gemeinderichtplan als fundiert und umsichtig erarbeitet. Er wird als zweckmässige Grundlage für die künftige Lenkung von Planungsaufgaben wahrgenommen.

Nachfolgend wird dargelegt, wie auf die wichtigsten Punkte des Vorprüfungsberichtes eingegangen wird. Präzisierungen und Ergänzungen werden nicht aufgeführt.

Vorprüfungsbericht vom 4. Mai 2022**Umsetzungsergebnis**

Innenentwicklung

Die Anforderungen der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen wurden erhöht.

- Das Instrument Strategie Siedlungsentwicklung nach innen wurde mit der allgemeinen Handlungshilfe zu den verschiedenen Quartieren ergänzt. Die Handlungshilfe und die Strategien zur Innenentwicklung werden behördenverbindlich im Gemeinderichtplan integriert.

Gewerbeentwicklung

Aufgrund des Arbeitszonen-Managements ist Hundwil keine Schwerpunktgemeinde bezüglich Arbeitsplätze. Die Gewerbeentwicklung und somit ein Grundangebot von Arbeitsplätzen ist jedoch weiterhin zu gewährleisten. Dies ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Bedarfsnachweis, Entwicklung von bestehendem Gewerbe).

- Die entsprechenden Textpassagen wurden angepasst.
- In den Gewerbegebieten (insbesondere Sonder) ist die Weiterentwicklung weiterhin zu ermöglichen.

ISOS

Die ISOS-Gebiete sind in der Planung zu berücksichtigen. Der Umgang mit den Erhaltungszielen ist festzuhalten.

- Der Umgang mit dem ISOS wurde in der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen nachgeführt und mit der allgemeinen Handlungshilfeabgehandelt. Entsprechende Passagen wurden in der Gemeinderichtplanung auf Grundlage der Erkenntnisse ergänzt.

Zudem ist der Abgleich mit dem nationalen Schutz zu berücksichtigen.

- Die Abgrenzungen des nationalen und kommunalen Schutzes sind im Rahmen der Zonenplanrevision zu behandeln.

Naturgefahren

Der Umgang mit den Naturgefahren hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Während früher Schutzbauten im Vordergrund standen, werden heute raumplanerische Massnahmen priorisiert, welche bauliche Aktivitäten und Nutzungen verbieten bzw. einschränken. In diesem Sinne sind die bestehenden Bauzonen zu bezeichnen.

- Entsprechende Kapitel wurden ergänzt.
- Abklärungen zu Gefahren im bestehendem Baugebiet sind stufengerecht zu berücksichtigen.

Langfristige Bauentwicklung für Wohnen- und Mischnutzung

Neue Bauzonen müssen über mindestens eine ÖV-Güteklasse D verfügen. Bei flächengleichen Kompensationen muss der einzuzonende Standort mindestens die gleiche Güteklasse aufweisen, wie das Gebiet, das auszonezt wird. Es ist deshalb zu prüfen, ob die erwähnten planerischen Voraussetzungen für das Gebiet Katzenbühl/Mitledi erfüllt werden können.

- Wird zur Kenntnis genommen.

Langfristige Bauentwicklung für Wohnen- und Mischnutzung

Bei den künftigen Bauentwicklungsgebieten ist das Thema Lärm zu berücksichtigen.

- Wird auf dieser Stufe nicht vertieft behandelt.

Bei den künftigen Bauentwicklungsgebieten ist das Thema der Gefahren zu berücksichtigen.	- Entsprechende Gebiete wurden auf die Gefahren hin überprüft.
Ökologischer Ausgleich	
Für den ökologischen Ausgleich gemäss Direktzahlungsverordnung sind Bund und Kanton zuständig.	- Der Richtplintext wird gestrichen.
Die Gemeinde kann jedoch bei eigenem Landwirtschaftsgebiet eine tragende Rolle zur Verbesserung des ökologischen Ausgleichs beitragen.	- Wird zur Kenntnis genommen.
Hundwiler Höhe	
Eine Zonenanpassung im Gebiet Hundwiler Höhe wird als nicht realistisch betrachtet.	- Der Beschluss wird entsprechend angepasst.
Umfahrungsstrasse	
Die Linienführung einer Umfahrungsstrasse kann lediglich im Rahmen eines generellen Projekts (GP) geändert/festgelegt werden. Das ASTRA wird aufgrund des kommunalen Richtplaneintrages keine Aktivitäten zur Umfahrungsstrasse in die Wege leiten.	- Der Richtplaneintrag wird angepasst. - Richtungspunkte für eine mögliche Linienführungen wurden im Plan festgelegt (südliche Umfahrung, in Anlehnung an die Umfahrungsvariante 1.2 der Konzeptstudie).
Gemeindestrassen und Widmung	
Die Waldstrasse Cholwald / Wisserlenwald darf nicht als Gemeindestrasse im Sinne von Art. 7 StrG bezeichnet werden. Zudem ist bei der nächsten Nachführung des Strassenverzeichnisses die Waldstrasse aus dem Gemeindestrassennetz zu entfernen.	- Die Strassenbezeichnungen wurden vom heute rechtskräftigen Gemeinderichtplan übernommen. Damals wurde die Strasse Cholwald / Wisserlenwald als landwirtschaftliche Güterstrasse bezeichnet. Mittlerweile wurde durch die Gemeinde das Strassenverzeichnis erarbeitet, weshalb mehrere Strassen und Bezeichnungen des Gemeinderichtplans nicht mehr mit dem Strassenverzeichnis übereinstimmen. In den Plänen wurden die aktuellen Daten des Strassenverzeichnisses übertragen. Darin besteht keine Bezeichnung der Waldstrasse gemäss Art. 7 StrG.
Erschliessungsprogramm	
Gemäss Art. 59 BauG ist die Gemeinde verpflichtet ein Erschliessungsprogramm zu erstellen.	- Der Richtplinhalt wurde entsprechend angepasst.
Deponiestandorte	
Die Deponiestandorte im kantonalen Richtplan wurden zwischenzeitlich angepasst.	- Die Deponiestandorte wurden aktualisiert.
Genereller Entwässerungsplan GEP	

Der GEP ist fertigzustellen.

- Wird zur Kenntnis genommen.

Es sind weitere Fragestellungen im Bereich Gewässerschutz / Siedlungsentwässerung in den Vordergrund gerückt, die im GEP aufgenommen werden sollten.

- Wird zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Richtplanteil wurde ergänzt.

Schiessplätze

Gemäss Auskunft des Amtes für Militär des Bundes sind alle Schiessplätze in der Gemeinde Hundwil aufgehoben.

- Die Schiessplätze werden im Plan gelöscht.

Ausnahme bildet der Schiessplatz Säntisalpen, der mit einem kleinen Teil in das Gemeindegebiet ragt.

- Der Schiessplatz wird im Plan dargestellt.

Gewässerschutz

Diverse Gewässerschutzzonen sind anzupassen.

- Die Daten werden aktualisiert.

9 Genehmigung

Der Gemeinderichtplan tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt den Gemeinderichtplan (Plan, Beschlüsse und Bericht) vom 2. November 1993 und ihre Nachführungen vom 10. November 2009.

Genehmigung durch den Regierungsrat: **20. Dezember 2022**